

# Satzung

## § 1

### **Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen

**Stiftung Sparkasse Heidelberg. Gut für die Region.**

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in

**Heidelberg (Baden-Württemberg).**

## § 2

### **Zweck der Stiftung**

1. Der Zweck der Stiftung besteht in der Förderung

- von Bildung und Erziehung,
- der Jugend- und Altenhilfe,
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- von Wissenschaft und Forschung,
- des Sports,
- von Kunst und Kultur einschließlich der Pflege und Erhaltung kultureller Werte,
- der Denkmalpflege,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der entsprechenden Gesetze des Bundes und der Länder sowie des Umweltschutzes,
- des Tierschutzes,
- des öffentlichen Gesundheitswesens/ Gesundheitspflege,
- des Wohlfahrtswesens,
- der Rettung aus Lebensgefahr,

- des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
- der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- der Entwicklungszusammenarbeit,
- der Gleichberechtigung,
- des Schutzes von Ehe und Familie,
- der Kriminalprävention,
- der Tier- und Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums und
- des bürgerschaftlichen Engagements.

2. Der Zweck der Stiftung soll räumlich grundsätzlich im Geschäftsgebiet der Sparkasse Heidelberg bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin und in operativer Hinsicht insbesondere verwirklicht werden durch

- die Förderung einer wertorientierten Aus-, Fort- und Weiterbildung, in der die Herausforderungen und Fragestellungen von Gegenwart und Zukunft ebenso wie wirtschaftliche Zusammenhänge besondere Berücksichtigung finden,
- die Errichtung und Unterstützung von Kinder- und Jugendeinrichtungen, Alten- und Pflegeheimen und vergleichbarer Förder-/ Betreuungseinrichtungen,
- die Durchführung von Leistungswettbewerben, wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie die Beteiligung hieran,
- die Vergabe von Förderpreisen und Forschungsaufträgen sowie die Beteiligung hieran,
- die Bereitstellung von Stipendien für qualifizierte Studenten,
- die Darstellung der Wissenschaft sowie von technologie- und wirtschaftsrelevanten Themen in der Öffentlichkeit beispielsweise durch Veranstaltungen und Publikationen,
- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowohl des Breiten- wie des Individualsports,
- die Errichtung von Sportanlagen bzw. die diesbezügliche finanzielle Unterstützung,

- die Unterstützung von Sportvereinen und vergleichbaren Einrichtungen beim Erwerb von Sportausrüstung/ -geräten und bei der Verbesserung von Trainingsbedingungen,
  - die Förderung jeder Art von Kunst, z.B. der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst, einschließlich der kulturellen Einrichtungen (z.B. Theater und Museen),
  - die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, d.h. von Gegenstände künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, z.B. von Kunstsammlungen und künstlerischen Nachlässen, Bibliotheken, Archiven sowie anderen vergleichbaren Einrichtungen,
  - die Durchführung bzw. Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen (z.B. Konzerten und Kunst-/ Kulturausstellungen),
  - die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind, und eine diesbezügliche Unterstützung,
  - die Errichtung, Pflege und Unterstützung von Einrichtungen des Natur-/ Umwelt- und Tierschutzes
  - die Initiierung und Unterstützung von Vorhaben, die dem Erhalt der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen dienen,
  - die finanzielle Unterstützung von Projekten, Organisationen und Einrichtungen, die dem Satzungszweck entsprechende steuerbegünstigte Ziele verfolgen.
3. Der Stiftung steht es frei, durch nur einen Teil der aufgezählten Maßnahmen ihrem Zweck nachzukommen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
4. Die Stiftung fördert die vorstehend unter Ziff. 2 genannten Zwecke weiterhin auch durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an Körperschaften (einschließlich Vereinen), welche diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des jeweiligen Zweckes verwenden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß den §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke und grundsätzlich zeitnah im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. AO zu verwenden.
4. Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Grundstockvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel**

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt im Zeitpunkt ihrer Errichtung zunächst aus 2.000.000,00 €.
2. Vermögensumschichtungen, die eine Werterhaltung oder -steigerung bezwecken, sind zulässig.
3. Spenden und Zustiftungen an diese Stiftung sind zulässig. Hierbei kann der Zuwendende seine Zuwendung einzelnen in § 2 genannten Zwecken oder den dort genannten konkreten Zweckverwirklichungen zuordnen. Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, soweit nicht ausdrücklich oder nach den Umständen

etwas anderes bestimmt ist. Die Stiftung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Spenden und Zustiftungen entgegenzunehmen.

4. Das Grundstockvermögen einschließlich eventueller Zustiftungen ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.
5. Die Stiftung darf im Rahmen der Vorschriften des Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrechts Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.
6. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.
7. Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

## **§ 5**

### **Rechnungslegung, Jahresabschlussprüfung**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Stiftung kann ihre Jahresrechnung nebst Vermögensverzeichnis nach Wahl des Stiftungsvorstands
  - a) durch ein Vermögensverzeichnis und eine nach Fördersegmenten getrennte, geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben  
  
oder
  - b) nach den für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größenordnung geltenden Rechnungslegungs- und Jahresabschlussvorschriften gestalten.

Ist der Jahresabschluss demnach durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, erteilt das Stiftungskuratorium den Prüfungsauftrag und berichtet ihm der Abschlussprüfer über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

## **§ 6**

### **Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium.

## **§ 7**

### **Gemeinsame Vorschriften für Stiftungsvorstand und -kuratorium**

1. Sitzungen von Organen mit mehreren Mitgliedern werden von dem/ der jeweiligen Vorsitzenden oder dessen/ deren Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie finden nicht öffentlich statt. Den Vorsitz führt der/ die jeweilige Vorsitzende oder dessen/ deren Stellvertreter.
2. Die Organe der Stiftung sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind, es sei denn Gesetz oder diese Satzung bestimmen eine andere Mehrheit.

Ist das jeweilige Stiftungsorgan nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von einer Woche eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die nicht später als einen Monat, gerechnet vom Tage des ersten Sitzungstermins, stattfinden darf. Diese Folgesitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Organmitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn Gesetz oder diese Satzung bestimmen eine andere Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren schriftlich, per Telefax, elektronischer Datenübermittlung (z.B. per E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn sich wenigstens zwei Drittel der Organmitglieder, darunter der/ die jeweilige Vorsitzende oder dessen/ deren Stellvertreter, an dieser Form der Abstimmung beteiligen. Eine solche Beteiligung vorausgesetzt, ist es zudem mög-

lich, die Beschlussfassung innerhalb und außerhalb der Sitzung des jeweiligen Stiftungsorgans zu kombinieren.

5. Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben und bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren sind. Jedes Mitglied des jeweiligen Organs erhält eine Abschrift innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung bzw. Beschlussfassung.
6. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Die Organmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Stiftungsvorstand besteht derzeit aus drei Mitgliedern, im Einzelnen - kraft Amtes - aus dem/ der Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Heidelberg bzw. deren Rechtsnachfolgerin als Vorsitzende(m) sowie den weiteren ordentlichen Mitgliedern des Vorstands der Sparkasse Heidelberg bzw. deren Rechtsnachfolgerin. Der Vorstand der Sparkasse Heidelberg bzw. deren Rechtsnachfolgerin wird nach Maßgabe des Sparkassengesetzes von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sowie der hiernach ergangenen Satzung gebildet.

Die Vertretung des/ der Vorsitzenden des Stiftungsvorstands bestimmt sich nach den Regelungen zur Vertretung des/ der Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Heidelberg bzw. deren Rechtsnachfolgerin.

2. Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet mit dem Ausscheiden des jeweiligen Mitglieds aus dem Vorstand der Sparkasse Heidelberg bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin.
3. Scheidet der/ die Vorsitzende des Stiftungsvorstands aus, tritt an seine/ ihre Stelle kraft Amtes der/ die (neue) Vorsitzende des Vorstands der Sparkasse Heidelberg bzw. deren Rechtsnachfolgerin.

Scheidet ein anderes Mitglied des Stiftungsvorstands aus, tritt an dessen Stelle diejenige Person, die für das ausgeschiedene Mitglied in den Vorstand der Sparkasse Heidelberg nachrückt.

## § 9

### **Aufgaben und Einberufung des Vorstandes**

1. Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums.

Besteht der Stiftungsvorstand aus mehreren Personen, vertreten jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands kann durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

2. Der Stiftungsvorstand hat insbesondere die Aufgabe
  - das Stiftungsvermögen im Rahmen der Zweckbindung zu verwalten und hieraus gewonnene Erträge anzulegen, soweit diese nicht zu Förderzwecken verwendet werden. Dabei dürfen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen gebildet werden und können freie Rücklagen dem Grundstocksvermögen zugeführt werden,
  - nach Maßgabe von § 4 Ziff. 3 über Zuwendungen an diese Stiftung und deren Verwendung zu entscheiden,
  - über die Verwendung der Erträge zu beschließen,
  - den gesetzlich vorgeschriebenen - derzeit in §§ 9, 13 Stiftungsgesetz von Baden-Württemberg niedergelegten - Anzeige- bzw. Mitteilungspflichten gegenüber der Stiftungsbehörde nachzukommen,
  - die Jahresrechnung nebst Vermögensübersicht sowie den Rechenschaftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks rechtzeitig aufzustellen, dem Stiftungskuratorium zur Genehmigung vorzulegen und anschließend der Stiftungsaufsicht innerhalb der gesetzlichen Fristen, derzeit in den ersten sechs



Monate nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, unaufgefordert vorzulegen,

- über die in §§ 12 f. dieser Satzung näher beschriebenen Maßnahmen zu beschließen und diese der Stiftungsaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

3. Der Stiftungsvorstand kann sachkundige Personen zur Begutachtung, zur Ausarbeitung von Vorschlägen, Vorlagen u.Ä. und zur sonstigen Unterstützung seiner Tätigkeit heranziehen.

Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, zum Zwecke der Verwirklichung des Stiftungszwecks mit Personen Anstellungsverträge abzuschließen, aufzuheben oder zu ändern, sofern deren Vergütung einschließlich Gratifikationen einen angemessenen Betrag jährlich nicht übersteigt.

Bei Bedarf ist der Stiftungsvorstand zudem berechtigt, zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine zweite Führungsebene einzurichten. Die dort eingesetzten Mitarbeiter können durch den Stiftungsvorstand zur Vertretung der Stiftung im Außenverhältnis bevollmächtigt werden. Der Stiftungsvorstand kann Einzelheiten zu ihren Rechten und Pflichten in entsprechenden Richtlinien festlegen.

4. Der Stiftungsvorstand wird von seinem/ihrer Vorsitzenden oder dessen/ deren Stellvertreter in regelmäßigen Abständen oder auf das Verlangen eines Vorstandsmitglieds hin einberufen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands ist berechtigt, bis zu drei Tagen vor dem Sitzungstermin Beschlussgegenstände zur Tagesordnung anzumelden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 9 Ziff. 4 entsprechend.

## § 10

### Stiftungskuratorium

1. Das Stiftungskuratorium besteht derzeit aus 13 Mitgliedern, im Einzelnen - kraft Amtes - aus dem/ der Vorsitzenden des Kreditausschusses der Sparkasse Heidelberg bzw. deren Rechtsnachfolgerin als Vorsitzende(m) sowie den weiteren Mitgliedern des Kreditausschusses und deren in der Satzung der Sparkasse Heidelberg bzw. deren Rechtsnachfolgerin bestimmten Stellvertretern (im Folgenden auch genannt „die weiteren Mitglieder des Stiftungskuratoriums“); der Kreditausschuss der Sparkasse Heidelberg bzw. deren Rechtsnachfolgerin wird nach Maßgabe des Sparkassengesetzes von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sowie der hiernach ergangenen Satzung gebildet.

Die Vertretung des/ der Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums bestimmt sich nach den Regelungen zur Vertretung des/ der Vorsitzenden des Kreditausschusses der Sparkasse Heidelberg bzw. deren Rechtsnachfolgerin.

Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung eines weiteren Mitglieds ist eine Vertretung ausgeschlossen.

Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen nicht gleichzeitig dem Stiftungskuratorium angehören.

2. Die Mitgliedschaft im Stiftungskuratorium endet mit dem Ausscheiden des jeweiligen Mitglieds aus dem Kreditausschuss der Sparkasse Heidelberg bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin.
3. Für die Nachfolge eines ausgeschiedenen Mitglieds des Stiftungskuratoriums gilt § 8 Ziff. 3 entsprechend.
4. Weitere Einzelheiten zu den Rechten, Pflichten und organisatorischen Abläufen des Stiftungskuratoriums kann eine Geschäftsordnung regeln. Beschlüsse über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Geschäftsordnung fassen die Mitglieder des Stiftungskuratoriums mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vorhandenen Stimmen.

## § 11

### Aufgaben und Einberufung des Stiftungskuratoriums

1. Das Stiftungskuratorium begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

Hierbei ist es an Weisungen nicht gebunden und hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.

2. Der Beschlussfassung durch das Stiftungskuratorium unterliegen:
  - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Stiftungsvorstands über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - die Genehmigung der Jahresrechnung nebst Vermögensübersicht,
  - die Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie
  - die Genehmigung der in §§ 12 f. dieser Satzung näher beschriebenen Maßnahmen.
3. Der/ die Vorsitzende des Stiftungskuratoriums vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und, falls die Jahresrechnung nebst Vermögensübersicht geprüft wird, gegenüber dem Abschlussprüfer.
4. Das Stiftungskuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Es ist ferner nach Bedarf von seinem/ seiner Vorsitzenden oder von seinem/ ihrem Stellvertreter, auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder oder auf Verlangen mindestens eines Mitglieds des Stiftungsvorstands einzuberufen. Kommt der/ die Vorsitzende einer entsprechenden Aufforderung nicht innerhalb einer Woche nach, kann der Auffordernde die Einberufung selbst bewirken.

Mitglieder des Stiftungsvorstands bzw. deren Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungskuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Der Tag der Aufgabe zur Post und der Sitzungstag werden nicht mitgerechnet. Jedes Mitglied des Stiftungskuratoriums und

des Stiftungsvorstands ist berechtigt, bis zu zwei Wochen vor dem Sitzungstermin Beschlussgegenstände zur Tagesordnung anzumelden.

Bei dringend anstehenden Entscheidungen können auch außerordentliche Sitzungen des Stiftungskuratoriums kurzfristig, und zwar mit einer Einladungsfrist von einer Woche, einberufen werden.

Auf die in dieser Ziffer sowie in § 7 genannten Frist- und Formvorschriften kann einvernehmlich verzichtet werden. Von einem solchen Verzicht ist auszugehen, wenn alle Mitglieder des Stiftungskuratoriums anwesend sind.

## **§ 12**

### **Satzungsänderung**

1. Die Stiftungssatzung ist zu ändern, wenn dies nach Auffassung des Stiftungsvorstandes und -kuratoriums wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen geboten ist; sie kann geändert werden, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist.
2. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel sowohl des Stiftungsvorstands als auch des Stiftungskuratoriums.

## **§ 13**

### **Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

1. Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung dauerhaft und nachhaltig nicht mehr gewährleistet ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen und muss ebenfalls gemeinnützig im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß §§ 51 ff. AO sein.

2. Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise möglich ist.
3. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist.
4. Die vorstehenden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel sowohl des Stiftungsvorstands als auch des Stiftungskuratoriums.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten auf die im Zeitpunkt der Stiftungserrichtung vorhandenen Träger der öffentlichen Hand der Sparkasse Heidelberg über. Diese haben das übergehende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch die Finanzverwaltung ausgeführt werden.

## **§ 14**

### **Stiftungsaufsicht**

1. Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
2. Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.
3. Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung (§§ 12 f. dieser Satzung) bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

**Az.: 14-0563.1**

Aufgrund von § 80 BGB i.V.m. § 5 StiftG  
als rechtsfähig anerkannt.

Karlsruhe, den 18. November 2010  
Regierungspräsidium Karlsruhe

*Feilhauer*

Claudia Feilhauer

